

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 135/07 B

L 17 U 199/05 (Bayerisches LSG)
S 2 U 259/02 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.

- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Die Klägerin hat keine Rechtsfrage in dem vorgenannten Sinne bezeichnet, so dass der Zulassungsgrund aus § 160 Abs 2 Nr 1 SGG schon im Ansatz nicht dargelegt ist.

- 3 Die in der Begründungsschrift vom 29. Mai 2007 formulierten Fragen,
 - ob für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei der Berufskrankheit (BK) nach Nr 4302 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (Anl BKV) eine Unterscheidung der Expositionsbedingungen hinsichtlich des Vorkommens der Inhalationsallergene bzw der chemisch-irritativ oder toxisch wirkenden Stoffe entsprechend der Ziffer IV des Merkblatts zur BK Nr 4301 Anl BKV vorzunehmen ist und
 - ob bei einer MdE-Schätzung die vom Bundessozialgericht (BSG) für Hautkrankheiten bereits erhobene Forderung nach Berücksichtigung der Auswirkungen der Allergie auch auf allergische obstruktive Atemwegserkrankungen zu übertragen und unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes aus Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) die Sensibilisierung als solche und dadurch verschlossene Erwerbsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen sind,
 sind keine Rechtsfragen, sondern in abstrakt-generelle Formulierungen gekleidete Fragen zur Bewertung der MdE im konkreten Einzelfall.

- 4 Nach welchen rechtlichen Kriterien in der gesetzlichen Unfallversicherung die Bemessung der MdE vorzunehmen ist, hatte das BSG bereits vor dem Inkrafttreten des heutigen § 56 Abs 2 Satz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) in dem Sinne geklärt, dass sich die MdE nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens richtet (*BSGE 63, 207, 209 = SozR 2200 § 581 Nr 28; BSGE 82, 212 = SozR 3-2200 § 581 Nr 5 mwN*). Welcher Grad der MdE für bestimmte Verletzungsfolgen anzusetzen ist, ist nicht normativ festgelegt. Die insoweit bestehenden Erfahrungssätze, auch soweit sie als Hinweise oder Empfehlungen in Rententabellen oder Merkblättern niedergelegt sind, bilden lediglich Anhaltspunkte, von denen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls abgewichen werden kann. Die für die MdE-Bemessung im Fall der Klägerin maßgebenden rechtlichen Maßstäbe liegen damit fest. Wie sich die als BK anerkannte obstruktive Atemwegserkrankung in ihrem Fall auf die Arbeitsmöglichkeiten im Erwerbsleben auswirkt und welche Umstände dabei eine Rolle spielen, ist keine abstrakte Rechtsfrage. Die in der Beschwerdebegründung auf-



geworfenen Fragen zielen letztlich auf die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts, die in-
dessen einer Überprüfung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist.
Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt die Zulassung der Revision wegen
einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG aus; sie kann nicht dadurch umgangen werden,
dass die Beweiswürdigung zum Gegenstand einer Grundsatzrüge gemacht wird.

- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Be-
schluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2
iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

